



**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**BESCHLUSS**

[REDACTED]  
In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Antragstellers und Beschwerdeführers,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
- Rechtsamt -,  
Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,  
[REDACTED]  
[REDACTED]

am 29. April 2024 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 26. April 2024 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde trägt der Antragsteller.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

### **Gründe**

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Beschwerdevorbringen, das nach § 146 Abs. 4 VwGO den Umfang der Überprüfung durch das Oberverwaltungsgericht bestimmt, rechtfertigt keine Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der Antragsteller das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO). Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass der vom Antragsteller mit der Beschwerde weiterverfolgte Eilantrag, mit dem er der Sache nach eine Aufhebung der für heute anberaumten Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg begehrt, auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist. Eine derartige Vorwegnahme der Hauptsache widerspricht grundsätzlich der Funktion des vorläufigen Rechtsschutzes und ist daher zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) nur ausnahmsweise geboten, wenn dem Antragsteller sonst schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile drohen und ein Obsiegen in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Gemessen hieran hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Ohne Erfolg rügt er, dass neben der für heute Abend (19 Uhr 30) angesetzten Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung zugleich (ab 18 Uhr 15) eine vor längerer Zeit anberaumte Sitzung des Hauptausschusses stattfindet. Als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und Mitglied des Hauptausschusses sei es ihm nicht möglich, an beiden Sitzungen teilzunehmen, zumal die Tagungsorte etwa 25 bis 35 Autominuten voneinander entfernt seien. Der von der Kommunal-

aufsicht angesetzte Termin für die Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung erscheine damit nicht nur untunlich, sondern geradezu willkürlich. Das vermag einen Anspruch auf Aufhebung des Termins zur Wahrung der Rechte des Antragstellers nicht zu begründen. Dass die Terminierung der Sondersitzung zeitnah, insbesondere rechtzeitig vor der nächsten regulären Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Mai 2024 erfolgen sollte, wird auch vom Antragsteller nicht in Abrede gestellt. Die dafür zur Verfügung stehenden Zeiten werden durch anstehende Feiertage in den nächsten zwei Wochen (1. Mai, Chr. Himmelfahrt) zusätzlich beschränkt; aufgrund der jeweiligen Brückentage dürfte vermehrt von urlaubsbedingten Abwesenheiten auszugehen sein. Die Festsetzung der Sondersitzung auf einen Termin, an dem wegen der Sitzung des Hauptausschusses ohnehin zu erwarten ist, dass sich die Stadtverordneten den Abend freigehalten haben, ist danach jedenfalls nicht als willkürlich anzusehen. Dies gilt umso mehr als die vom Antragsteller behaupteten Entfernungsangaben nicht überzeugen; nach den Recherchen des Senats sind die beiden Tagungsorte nur etwa 15 Autominuten voneinander entfernt.

Zur Wahrung der Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf), kommt im Übrigen auch eine Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung des Hauptausschusses in Betracht, sollte diese angesichts der angesetzten Tagesordnungspunkte nicht rechtzeitig vor der Sondersitzung beendet werden können. Ein entsprechender Antrag kann von allen betroffenen Hauptausschussmitgliedern gestellt werden, also auch von dem Antragsteller. Sie haben es damit in der Hand, dass die befürchtete Kollision beider Sitzungen nicht stattfindet und sie ihre Rechte als Stadtverordnete wahrnehmen können.

Abgesehen davon ist auch ein Anordnungsgrund nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass dem Antragsteller die Möglichkeit der Inanspruchnahme nachträglichen Rechtsschutzes mit dem Ziel der Überprüfung der in der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse verbleibt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

